

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	26 (1929)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Streitfragen aus dem Konkordatsrecht
<b>Autor:</b>	Schweizer, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836983">https://doi.org/10.5169/seals-836983</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Und Ihr, meine wackeren Gäste hier,  
Heut' schon entfaltet Ihr das Panier  
Und werbet die Kämpfer zu Stadt und Land  
Vom Leman bis zum Rheinesstrand,  
Von Bündens Firnen, stolz und tühn,  
Zu den grünen Bergen im Jura hin —  
Auf! und laßt die Fahnen fliegen!  
Es geht zum schönsten Krieg und Siegen,  
Zum Kampf gegen Armut, Elend, Not! —  
Schon seh' ich fern im Morgenrot  
Ein Aehrenmeer auf sonnigen Almen;  
Es blüht das Glück auf tausend Hälmen,  
Und Volk bei Volk auf vollen Garben,  
Keiner muß hungern, niemand darben;  
Das ist der Tag vom Völkerfrieden,  
Unser aller Hoffen und Harren hienieden —  
Auf diesen Tag, Ihr wackern Männer,  
Heut' im Wirtshaus zu den drei Tannen,  
Laßt uns die Becher froh erheben;  
Es möge heut' und stetsfort leben  
Die freie, die offene Bruderhand,  
Das Glück im Schweizer Vaterland!

(Lehrer Leo Saladin).

Im Namen des Einwohnergemeinderates entbot Fürsprech Kantonsrat H a g m a n n , Mitglied des Einwohnergemeinderates, den herzlichen Gruß der Gemeinde Olten und orientierte über die sozialen Institutionen der Stadt (Kranken- und Kinderversicherung, Arbeitsamt, unentgeltliche Geburtshilfe und Beerdigung, Tuberkulosenfürsorge, Kinderkrippe, Hilfsverein). Er schloß mit dem Wunsche, der Gedanke der eidgenössischen Armenpflege möchte gefördert werden. — Armeninspektor K e l l e r (Basel) dankte für den freundlichen Empfang. Noch nie sind, wie in Olten, zu Ehren der Konferenz die Fahnen aufgezogen worden, und noch nie hat sich eine solche Fülle von Stärkungsmitteln und andern kleinen Geschenken über ihre Teilnehmer ergossen. Ein spezieller Dank galt noch Herrn Regierungsrat Dr. Hartmann für seine unwandelbare Treue zum Konkordat. Der Stadt Olten, die als ein Muster für soziale Fürsorge bezeichnet werden darf, wünschte der Redner weiteres Blühen und Gediehen. — Endlich erinnerte noch Statthalter H a m b r e c h t an das verdienstliche Wirken der Frauen in der Armenpflege und pries es. — Musikalische Genüsse boten den Tafelnden drei Handharmonikaspielerinnen und eine Dame und ein Herr mit Geigen- und Klaviervorträgen.

Nach dem Essen besichtigten die Armenpfleger mit großer Freude und Anerkennung das stattliche, am Waldrand in der Höhe ob der Stadt gelegene, aufs beste und modernste eingerichtete, im Jahr 1928 eröffnete Bürger- und Altersheim der Bürgergemeinde und trennten sich dann im Bewußtsein, wieder einer anregenden, gelungenen Tagung beigewohnt zu haben.

---

### Streitfragen aus dem Konkordatsrecht.

Von Dr. H. Schweizer, Adjunkt der Armendirektion, Zürich.

Das Konkordat über wohnörtliche Unterstützung ist in seiner revidierten Fassung nunmehr bereits seit 6 Jahren in Kraft, und doch besteht noch in einer ganzen Reihe von grundsätzlichen Fragen eine Rechtsunsicherheit, die den Verkehr der Konkordatskantone ganz wesentlich erschwert. Man könnte zunächst daran

denken, alle diese Fragen durch den Bundesrat auf dem vorgesehenen Rekurswege zur Entscheidung bringen zu lassen. Es würde dies jedoch ein umständliches und zeitraubendes Verfahren erfordern, das nach Möglichkeit vermieden wird. Die kantonalen Behörden sind daher dazu übergegangen, Streitfragen durch Gutachten der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, das im Rekursfalle Antrag an den Bundesrat zu stellen hätte, aus der Welt zu schaffen. Dieses Verfahren ist an sich sympathisch, schon deshalb, weil ihm das Ominöse eines Streitfalles fehlt. Seine praktische Unzulänglichkeit liegt jedoch darin, daß solche Meinungsäußerungen, wie dies durchaus verständlich ist, durchwegs auf einen speziellen Tatbestand zugeschnitten sind und Verallgemeinerungen nach Möglichkeit vermeiden. Wenn man dazu in Betracht zieht, daß bei analoger Anwendung der in einem Gutachten zum Ausdruck gekommenen Auffassung regelmäßig noch Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, was die Meinung des Begutachters gewesen sei, kann man ermessen, daß auf diesem Wege die Rechtsunsicherheit in absehbarer Zeit nicht aus der Welt zu schaffen ist. Es ist hier an den Ausspruch eines unserer bedeutendsten Staatsrechtslehrer zu erinnern, wonach es in der Jurisprudenz nichts Praktischeres gibt als die Theorie, und zu versuchen, ob nicht durch einen literarischen Meinungsaustausch der Weg für die Praxis geebnet werden kann.

### Das Übergangsrecht:

Der Umstand, daß bisher nur eine beschränkte Zahl von Kantonen dem Konkordat angehört und daher mit großer Wahrscheinlichkeit der Beitritt weiterer Kantone zu erwarten ist, läßt dem Übergangsrecht, so paradox dies scheinen mag, eine dauernde Bedeutung zukommen. Auf den 1. Januar 1929 ist der Kanton Zürich dem Konkordat beigetreten, und es sind damit alle die Übergangsfragen, die man mit Rücksicht auf das jahrelange Bestehen des Konkordats als begraben wähnen möchte, wieder in den Mittelpunkt des Interesses aller Beteiligten gerückt worden. Das Konkordat enthält bezeichnenderweise überhaupt keine Übergangsbestimmungen, sondern lediglich die Vorschrift, daß Unterstützungsfälle, die schon unter dem alten Konkordat anhängig waren, mit dem Inkrafttreten des geltenden Konkordats nach dem neuen Recht zu behandeln sind. Die Grundsätze für die Behandlung aller übrigen Übergangsfälle müssen daher auf rein logische Erwägungen aufgebaut werden. Der Bundesrat hatte sich noch unter der Herrschaft des alten Konkordats mit der Frage zu befassen, ob ein Mann, der vor dem Inkrafttreten des Konkordats in einer Trennanstalt seines Heimatkantons versorgt wurde, von seinem früheren Wohnkanton nach Art. 15 des Konkordats zu unterstützen sei. Es wurde dies verneint. Die in den Erwägungen des Beschlusses enthaltene Begründung ist jedoch offenbar unzulänglich; denn sie stellt in wörtlicher Interpretation von Art. 15 Abs. 1 K.f. darauf ab, daß während der ganzen Dauer der Anstaltsversorgung die Verteilung der Kosten in gleicher Weise, wie im Zeitpunkt, wo die Versorgung beschlossen wurde, zu erfolgen habe, und schließt daraus, daß der Wohnkanton nach seinem Beitritt deshalb nichts an die Kosten der Anstaltsversorgung beizutragen habe, weil dieser bei Beginn der Versorgung ausschließlich zu Lasten des Heimatkantons fielen.

Die Frage, wer beim Beitritt eines Kantons zum Konkordat wohnörtlich zu unterstützen ist, muß mangels besonderer Einführungsbestimmungen in gleicher Weise, wie in allen späteren Fällen, entschieden werden. Unerschöpflich

Bedingung für den Anspruch auf wohnörtliche Unterstüzung ist, daß der Betreffende während der Zeit, für die er die Unterstüzung verlangt, im Wohnkanton einen Unterstüzungswohnsitz hat. Dieser ist für die verschiedenen Personenkategorien an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Männer und ledige oder verwitwete weibliche Personen erlangen ihren Unterstüzungswohnsitz im Niederlassungskanton, während Ehefrauen und nicht bevormundete Kinder, sowie bevormundete Minderjährige einen von ihrem tatsächlichen Aufenthalt unabhängigen rechtlichen Unterstüzungswohnsitz am Niederlassungsort des Ehemannes, bzw. Vaters oder am Sitz der Vormundschaftsbehörde haben. Will man daher in einem Übergangsfall die Unterstüzungspflicht feststellen, muß zunächst geprüft werden, welcher dieser Personenkategorien der Hilfsbedürftige angehört, und wo er danach seinen Unterstüzungswohnsitz hat. Es ergibt sich hiebei, daß Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Konkordats in Anstalten versorgt wurden, verschieden zu behandeln sind, je nachdem sie einen von ihrem tatsächlichen Aufenthalt abhängigen oder einen rechtlichen Unterstüzungswohnsitz haben. Nach allgemeinen Regeln bewirkt die Versorgung in einer Anstalt eine Aufhebung der Niederlassung und damit des Unterstüzungswohnsitzes, genau so wie der Wegzug aus dem Wohnkanton. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob die Versorgung in einer Anstalt des Heimat-, Wohn- oder eines Drittaktons stattgefunden hat; denn die Aufhebung des Wohnsitzes hängt hier nicht mit dem Ortswechsel, sondern mit der Tatsache der Anstaltsversorgung zusammen. Wer jedoch nach Konkordat ein armenrechtliches domicilium necessarium im Wohnsitzkanton hat, muß trotz des vor dem Inkrafttreten des Konkordats liegenden Beginns der Anstaltsversorgung nach Konkordat behandelt werden. Hieher gehören in erster Linie die familienrechtlich unselbstständigen Personen, wie Ehefrauen und Kinder, die nach Art. 2 des Konkordats einen abgeleiteten Unterstüzungswohnsitz haben. Ferner sind hier die bevormundeten Kinder zu erwähnen, denen das Konkordat einen selbständigen rechtlichen Unterstüzungswohnsitz am Ort, wo die Zuständigkeit in ihren Vormundschaftssachen besteht, zuerkennt.

Soweit Anstaltsversorgungen unter das Konkordat fallen, entsteht die Frage, wie hier Art. 15 anzuwenden sei. Diese Bestimmung sieht vor, daß die Unterstüzungspflicht des Wohnkantons nach Ablauf einer bestimmten Zeit gänzlich auf den Heimatkanton übergehe. Bei einer strengen Interpretation dieses Artikels müßte die Unterstüzungspflicht des Wohnkantons ohne weiteres als dahingefallen betrachtet werden, wenn die Anstaltsversorgung die vorgesehene Anzahl Jahre gedauert hat. Es wäre dabei auch durchaus nicht unbillig, wenn der Wohnkanton für weiter zurückdatierende Anstaltsversorgungen nicht voll, sondern nur noch für die restliche Zeit in Anspruch genommen werden könnte. Durch ein Gutachten der Polizeiabteilung ist jedoch die Auffassung in die Praxis übergegangen, daß die Fristen für die zeitlich begrenzte Beitragspflicht des Wohnkantons erst im Zeitpunkt seines Beitritts und nicht schon im Zeitpunkt der vorher erfolgten Anstaltsversorgung zu laufen beginnen, wobei jedoch frühere freiwillige Leistungen aus öffentlichen Mitteln in Rechnung gebracht werden können. Diese Lösung ist als annehmbar von keiner Seite angefochten worden und kann daher als geltendes Recht bezeichnet werden.

(Fortsetzung folgt.)